

BENUTZUNGS- und ENTGELTORDNUNG für die Mensa der Gemeinschaftsschule der Gemeinde Leutenbach (Mensaordnung)

Aufgrund von § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 343), hat der Gemeinderat am 25.10.2018 folgende Benutzungsordnung als Satzung beschlossen:

A. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich, Zweckbestimmung

- (1) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung gilt für die Mensa der Gemeinschaftsschule Leutenbach.
- (2) Die Mensa ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Leutenbach.
- (3) Diese Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich in der Mensa einschließlich ihrer Nebenräume und Außenanlagen aufhalten. Mit dem Betreten der Mensa unterwerfen sich Benutzer, Zuschauer und Gäste den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.
- (4) Die Mensa dient der Mittagsverpflegung der Schüler der Gemeinschaftsschule Leutenbach sowie dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben in der Gemeinde.

§ 2

Verwaltung und Aufsicht

- (1) Die Mensa sowie ihre Einrichtung und Geräte werden durch das Bürgermeisteramt Leutenbach verwaltet.
- (2) Die laufende Beaufsichtigung ist Aufgabe des Hausmeisters. Er übt als Beauftragter der Gemeinde das Hausrecht aus und sorgt für Ordnung und Sauberkeit innerhalb der Mensa einschließlich der dazugehörigen Außenanlagen, Parkplätze und Zugangswege. Seinen im Rahmen dieser Benutzungsordnung getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten. Der Hausmeister hat das Recht, Personen, die seinen Anordnungen nicht nachkommen oder gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, sofort aus dem Gebäude und von den Außenanlagen zu verweisen.
- (3) Aufsichtspersonen der Gemeinde ist der Zutritt zu allen Räumlichkeiten jederzeit - auch während Veranstaltungen - zu gestatten.

§ 3 Überlassung

- (1) Die Mensa wird ortsansässigen Vereinen, Institutionen und der Elternvertretung der GMS zu den in dieser Mensaordnung aufgeführten Bedingungen zur Verfügung gestellt, soweit sie nicht von der Gemeinde benötigt werden. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Mensa besteht nicht.
- (2) Wird die Mensa aus besonderem Anlass kurzfristig für gemeindliche Zwecke benötigt, so ist dieser Nutzung Vorrang vor bereits genehmigten Veranstaltungen zu gewähren.
- (3) Die Überlassung der Räume und Einrichtungen der Mensa an Dritte ist nicht möglich.
- (4) Die Mensa darf erst genutzt werden, wenn eine schriftliche Genehmigung erteilt ist. Die Genehmigung kann geändert oder widerrufen werden. Sie kann insbesondere von der Zahlung einer Sicherheitsleistung (Kaution) oder vom Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung und der Vorlage des Programms abhängig gemacht werden.
- (5) Der Antragsteller gilt als Veranstalter. Eine Nutzung der Räume durch Dritte ist nicht zulässig.
- (6) Soweit zu einzelnen Veranstaltungen zusätzliche Anmeldungen, Genehmigungen usw. erforderlich sind, hat der Veranstalter diese auf eigene Kosten und auf eigene Verantwortung zu veranlassen (siehe auch § 5 Abs. 2 und 4). Der Veranstalter ist insbesondere für die Einhaltung aller die Benutzung betreffenden feuer-, sicherheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich.

§ 4 Veranstaltungskalender

- (1) Die Benutzung der Mensa anlässlich geselliger oder kultureller Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Institutionen erfolgt im Rahmen eines von der Gemeinde im Einvernehmen mit den Vereinen und Institutionen aufgestellten jährlichen Veranstaltungskalenders.
- (2) Mit der Aufnahme einer Veranstaltung in den Veranstaltungskalender ist die Mensa für den Veranstalter reserviert.
- (3) Die Aufnahme in den Veranstaltungskalender entbindet nicht von der rechtzeitigen Stellung des Mensaüberlassungsantrages, spätestens 4 Wochen vor der jeweiligen Veranstaltung.

§ 5 Pflichten des Veranstalters

- (1) Der Veranstalter ist verpflichtet, für die gesamte Dauer der Benutzung einen Verantwortlichen zu benennen. Der Verantwortliche muss bis zur vollständigen Räumung der Mensa jederzeit anwesend und ansprechbar sein.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, die anlässlich der Benutzung einschlägigen Vorschriften einzuhalten, sich die ggf. notwendigen behördlichen Genehmigungen zu beschaffen und eventuell anfallende öffentliche Abgaben und GEMA-Gebühren zu entrichten.

- (3) Die für die Mensa jeweils festgesetzte Besucherhöchstzahl darf nicht überschritten werden. Sie kann den der Genehmigung beigefügten Benutzungshinweisen entnommen werden.
- (4) Für die Bereitstellung und Zusammenarbeit eines Ordnungsdiensts, einer Feuersicherheitswache durch die Feuerwehr sowie einer Sanitätswache durch das Deutsche Rote Kreuz ist der Veranstalter verantwortlich. Eine Feuersicherheitswache ist insbesondere bei folgenden Veranstaltungen erforderlich:
- Faschingsveranstaltungen,
 - Silvesterveranstaltungen,
 - Rock-/Pop-Veranstaltungen,
 - Veranstaltungen, bei denen mit offenem Feuer umgegangen wird sowie
 - sonstige Veranstaltungen mit besonderer zusätzlicher Brandgefahr.
- Darüber hinaus kann die Gemeinde die Bereitstellung dieser Dienste bzw. Wachen verlangen. Die Feuerwache wird von den Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Leutenbach gestellt. Die Kosten hierfür trägt der Veranstalter.
- (5) Die Besucher von Veranstaltungen sind anzuhalten, Mäntel, Schirme, Stöcke, Einkaufstaschen, Gepäckstücke u.ä. in der Garderobe aufbewahren zu lassen. Für die Abwicklung des Garderobenbetriebs ist der Veranstalter verantwortlich.
- (6) Der Veranstalter oder der von ihm beauftragte Verantwortliche ist für die Sicherheit und den störungsfreien Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Er ist zur Einstellung der Veranstaltung verpflichtet, wenn für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.
- (7) Bei bewirtschafteten Veranstaltungen ist die KÜcheneinrichtung vor der Veranstaltung vom Hausmeister zu übernehmen und diesem nach Ende der Veranstaltung in einwandfreiem und gereinigtem Zustand zu übergeben. Die Kosten für fehlendes bzw. beschädigtes Geschirr und Besteck werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.
- (8) Der Ausschank von Alcopops in der Mensa ist nicht gestattet.
- (9) Der Veranstalter hat die benutzten Räume besenrein zu hinterlassen. Die weitere Reinigung der Mensa veranlasst die Gemeinde gegen Entgelt. Zudem sind Tische und Stühle wieder so zu stellen, wie sie für das Mittagessen benötigt werden (siehe Bestuhlungsplan Mittagessen).

§ 6 Ordnungsvorschriften

- (1) Die Benutzer der Mensa haben die Gebäude und ihre Einrichtungen zu schonen, sauber zu halten und sich so zu verhalten, dass Beschädigungen vermieden werden. Grundsätzlich dürfen der Veranstalter, seine Mitarbeiter, Mitglieder, Beauftragte oder Besucher nur die jeweils zur Benutzung überlassenen Räume betreten.
- (2) Die Betreuung der technischen Anlagen erfolgt ausschließlich durch den Hausmeister. Dies gilt insbesondere für die Bedienung der Heizanlage. Trennwände dürfen nur vom Hausmeister bedient werden.
- (3) Die Gänge, auch zwischen den Stuhl- und Tischreihen, sowie die Ausgänge und Notausgänge sind von jeglichen Hindernissen frei zu halten und müssen während der

Veranstaltung unverschlossen sein. Die Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht verstellt oder verhängt werden.

- (4) Insbesondere in den Nachtstunden ist das Mensagelände ohne größeren Lärm zu verlassen. Das unnötige Warmlaufenlassen von Kraftfahrzeugen oder Halten mit laufendem Motor ist verboten. Bei Großveranstaltungen ist ggf. ein Ordnungsdienst aufzustellen.
- (5) In den Toiletten ist auf besondere Sauberkeit zu achten.
- (6) Nicht gestattet ist insbesondere:
 - a) das Rauchen in allen Räumen,
 - b) das Mitbringen von Tieren,
 - c) das Liegenlassen von Abfällen und das Ausspucken auf den Fußboden,
 - d) das Einstellen von Fahrrädern und Kraftfahrzeugen.

§ 7 Haftung

- (1) Vereine und Veranstalter oder ihre Beauftragten sind verpflichtet, die Räume, Geräte und Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verkehrssicherheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Mängel sind unverzüglich dem Hausmeister anzuzeigen. Wenn keine Mängelrüge erfolgt, gelten die überlassenen Räume, Anlagen, Einrichtungen und Geräte als ordnungsgemäß übergeben.
- (2) Die sonstige Benutzung der Mensa (einschließlich der Nebenräume, Außenanlagen, Zufahrten, Parkplätze und Fußwege) geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung der Benutzer.
- (3) Der Verein oder Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. Dies gilt auch für Schäden, die einzelne Vereinsmitglieder oder Besucher verursachen. Jeder Schaden ist unverzüglich dem Hausmeister zu melden.
- (4) Der Verein oder Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Diese Freistellungsverpflichtung umfasst nicht Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit von Seiten der Gemeinde.
- (5) Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde, deren gesetzliche Vertreter sowie deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde fällt.
- (6) Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin gemäß § 836 BGB für den sicheren Bauzustand bleibt unberührt.
- (7) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten

Gegenstände, insbesondere Wertsachen. Dasselbe gilt auch für Fundgegenstände und im Außenbereich der Halle abgestellte Fahrzeuge. Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben.

§ 8 Verstöße

- (1) Einzelpersonen, Vereine oder Veranstalter, die sich grobe Verstöße gegen diese Benutzungsordnung zuschulden kommen lassen oder trotz Mahnung gegen die Ordnung verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der bereitgestellten Einrichtungen ausgeschlossen werden.
- (2) Der Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des Benutzungsentgelts verpflichtet.

B. Benutzungsentgelt

§ 9 Geltungsbereich

- (1) Diese Entgeltordnung gilt für die Mensa der Gemeinschaftsschule der Gemeinde Leutenbach.
- (2) Die Gemeinde Leutenbach erhebt für die Benutzung der Mensa, ihrer Nebenräume, Einrichtungen und Zubehör privatrechtliche Benutzungsentgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung.
- (3) Zur Vermietung stehen die Mensa, das Foyer, der Innenhof, die Küche und die Wirtschaftsräume des Erdgeschosses.
- (4) Der Zugang zu Räumlichkeiten oberhalb des Erdgeschosses ist nicht gestattet.

§ 10 Entgeltschuldner

- (1) Zahlungspflichtig bei einer Veranstaltung ist der Veranstalter.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 11 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Das Entgelt entsteht mit der Anmeldung einer Veranstaltung bei der Gemeinde.
- (2) Die Entgelte sind 14 Tage nach Zustellung der Rechnung zur Zahlung fällig.
- (3) Auf Verlangen der Gemeinde hat der Entgeltschuldner eine Vorauszahlung in Höhe der voraussichtlichen Benutzungsentgelte sowie eine Kautionszahlung zu entrichten.

§ 12
Ausfall angemeldeter Veranstaltungen

- (1) Fällt eine verbindlich zugesagte Veranstaltung 2 bis 4 Wochen vor dem jeweiligen Termin aus, wird die Hälfte des maßgeblichen Grundbetrags erhoben. Ab 2 Wochen vor der Veranstaltung sind die kompletten Benutzungsentgelte zu entrichten. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgesehen werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Mensa an dem betreffenden Termin in gleichem Umfang weitervermietet werden kann.

§ 13
Entgeltbefreiungen

- (1) Für Veranstaltungen der Gemeinde und ihrer Einrichtungen sowie Jugendveranstaltungen der örtlichen Vereine werden keine Benutzungsentgelte erhoben.
- (2) Bei Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse liegen oder die für die Gemeinde von besonderer Bedeutung sind, kann das Bürgermeisteramt die Benutzungsentgelte im Einzelfall reduzieren oder vollständig erlassen.

§ 14
Benutzungsentgelt

- (1) Benutzungsentgelt

Grundbetrag ¹⁾	52 Euro pro Tag
Küchenmiete ohne Nutzung der Ausgabe bzw. Herstellung von warmen Speisen	18 Euro pro Tag
Küchenmiete mit Ausgabe bzw. Herstellung von warmen Speisen	100 Euro pro Tag
Reinigungskosten	Nach Aufwand

- 1) Im Grundbetrag enthalten sind die Kosten für Strom sowie für den Hausmeisterdienst.**
- (2) Im Einzelfall können für Sonderreinigung und sonstigen zusätzlichen Aufwand der Gemeinde weitere oder erhöhte Entgelte erhoben werden.
- (3) Ein eventuell anfallendes Feuerwachtgelt richtet sich nach den Bestimmungen der Feuerwehrentschädigungssatzung der Gemeinde Leutenbach in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.